

Presseinfo März 2023 – 2

Rückwirkende Erhöhung der Fernpendlerpauschale, des Werbungskostenpausch- und des Grundfreibetrags + Energiepreispauschale Einkommensteuererklärung 2022 vorbereiten

Die Entfernungspauschale wurde für Fernpendler ab dem 21. Kilometer von 35 auf 38 Cent rückwirkend zum 01.01.2022 erhöht. Des Weiteren stiegen der Werbungskostenpauschbetrag für Arbeitnehmer von 1.000 auf 1.200 € und der Grundfreibetrag von 9.984 € auf 10.347 € rückwirkend zum Jahresbeginn. „Unterjährige Gesetzesänderungen mit Rückwirkung führen in der Regel dazu, dass sich der Lohnsteuerabzug gegenüber dem Vorjahr verändert“, erläutert Jana Bauer, stellvertretende Geschäftsführerin beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Die Wirkung der im vergangenen Jahr beschlossenen Steuerrechtsänderungen kann für die Steuerpflichtigen sehr unterschiedlich ausfallen. Hat ein Steuerpflichtiger beispielsweise wegen längerer Fahrten zur Arbeit einen Freibetrag für den Lohnsteuerabzug beantragt, könnte der Freibetrag nun erhöht werden, weil die Fernpendlerpauschale gestiegen ist. Allerdings wurde auch der Werbungskostenpauschbetrag erhöht und eine Lohnsteuerermäßigung kommt erst in Frage, wenn der Werbungskostenpauschbetrag überschritten wurde. Die Erhöhung des Werbungskostenpauschbetrags wirkt entsprechend gegenläufig. Genauso sind die Auswirkungen bei der Mobilitätsprämie. Hier wirkt sich auch die Erhöhung der Fernpendlerpauschale und des Grundfreibetrags aus, sodass mehr Arbeitnehmer von der Mobilitätsprämie profitieren können, aber erst, wenn der höhere Werbungskostenpauschbetrag überschritten wurde. Arbeitnehmer, die im vergangenen Jahr mit dem 9-€-Ticket statt dem regulären Monatsticket der öffentlichen Verkehrsmittel zur Arbeit gefahren sind, haben möglicherweise geringere Werbungskosten, wenn sie die tatsächlichen Kosten und nicht die Entfernungspauschale in der Einkommensteuererklärung ansetzen. Das kann dazu führen, dass ein bereits eingetragener Lohnsteuer-Freibetrag zu hoch ausfällt und es zu einer Steuernachzahlung kommen kann. Arbeitnehmer, die nur in der ersten Jahreshälfte in einem Beschäftigungsverhältnis waren oder den Arbeitgeber unterjährig gewechselt haben, profitieren zunächst nicht bzw. nicht vollständig von der rückwirkenden Anhebung des Grundfreibetrags, da der ehemalige Arbeitgeber für sie keine Korrektur über die Lohnabrechnung durchführen konnte. Außerdem erhalten Arbeitnehmer, die sich

am 1. September 2022 nicht in einem aktiven Arbeitsverhältnis befanden, weil sie beispielsweise arbeitslos geworden sind, die Energiepreispauschale nicht durch den Arbeitgeber ausbezahlt. Die Energiepreispauschale kann aber später mit der Einkommensteuererklärung festgesetzt werden. „Für das Steuerjahr 2022 kann sich deshalb für zahlreiche Arbeitnehmer wegen der vielen Gesetzesänderungen die freiwillige Abgabe der Einkommensteuererklärung lohnen“, erklärt Bauer.